

Wohnbaupolitik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnbaupolitik

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Mit Beschluß vom 5. April 1960 änderte der Bundesrat die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

Der Artikel 5, Absatz 1, lautet nun:

«Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Sinne von Artikel 1 des Bundesbeschlusses gelten Familien, deren Brutto-Familieneinkommen, abzüglich Gewinnungskosten gemäß den für die Wehrsteuer maßgebenden Grundsätzen, beim Bezug der Wohnung *nicht höher ist als der sechsfache Betrag des Mietzinses* für diese Wohnung. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 750 Franken.»

Im Artikel 9, der die Bruttoanlagekosten begrenzt, sagt nun der Absatz 3:

«Ist die Einhaltung der Grenze für die Bruttoanlagekosten gemäß Absatz 1 und 2, insbesondere wegen der hohen Landpreise, nicht möglich, so kann Bundeshilfe dennoch zugesichert werden unter der Bedingung, daß die Auswirkung der höheren Bruttoanlagekosten auf die Mietzinse durch eine entsprechende zusätzliche Kantonsleistung ausgeglichen wird.»

Der Absatz 4 ist aufgehoben.

Im Artikel 15 bestimmt nun der zweite Absatz:

«Die Mietzinse sind so festzusetzen, daß sie, nach Abzug der von den Gemeinwesen zugesicherten periodischen Leistungen, die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der investierten eigenen Mittel in normalem Umfang zum *Ansatz für die II. Hypothek* sowie in der Regel einen Zuschlag *von höchstens 2,5 Prozent* der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landwert, decken. Nachträgliche wertvermehrende Aufwendungen, die ohne schriftliche Bewilligung des Kantons vorgenommen wurden, werden bei der Genehmigung der Festsetzung oder Erhöhung der Mietzinse nicht berücksichtigt.»

Nach Artikel 33, Absatz 3, kann nun das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Befugnisse ohne Einschränkung bezüglich der Landpreise ganz oder teilweise dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau übertragen.

Die Artikel 5, Absatz 1, und Artikel 15, Absatz 2, finden rückwirkend ab 1. August 1958 Anwendung.

Nachdem der Bundesrat mit dieser Änderung der Vollzugsverordnung den hauptsächlichsten Bedenken vieler Bau- und Wohngenossenschaften Rechnung getragen hat, ist zu hoffen, daß diese nun ihre Zurückhaltung aufgeben und nach Möglichkeit dazu beitragen, die Maßnahmen des Bundes durchzuführen und damit die Wohnungsnot bei den bedürftigsten Familien zu lindern. *Gts.*

Ernst Göhner AG

An ihrem diesjährigen Stand in der Halle 8a zeigte die Ernst Göhner AG ihre neuesten Entwicklungen und die hervorragenden Eigenschaften von Kunststoffen bei Fenstern, Türen und Küchenelementen.

Carda-Schwingflügel Fenster waren *erstmalig mit äußerem Flügel in Kunststoff* ausgestellt, einem stabilen, wetterfesten und korrosionsfreien Material, das in beliebigen Farben hergestellt werden kann. An weiteren Fassadenelementen waren Schwingflügel Fenster wie auch seitlich öffnende Normfenster mit äußerem Flügel in Leichtmetall zu sehen; architektonisch effektvolle, witterungsbeständige Konstruktionen, die dank dem inneren Holzflügel außerdem beste Isolierfähigkeit gewährleisten.

Normtüren und Kombiküchenelemente wurden in «egopal» präsentiert, einem neuartigen Polyester-Hartbelag. In flüssigem Zustande aufgegossen, verbindet sich dieser Kunststoff innig mit dem Werkstück. Die «egopal»-Beschichtung erweist sich als hygienisch, scheuer-, schlag- und kratzfest, säure- und hitzebeständig. Die neuen Küchenelemente sind zudem vielfältig und kombinierbar und können fixfertig zu jedem Sanitärblock geliefert werden.

Otto Forster †

In Zürich verschied nach kurzer, schwerer Krankheit Otto Forster im Alter von 81 Jahren. Der bekannte Gründer und Verwaltungsratspräsident der Firma Forster & Co. AG, Teppiche und Bodenbeläge, hat während über 50 Jahren mit unermüdlicher Tatkraft die Entwicklung des Geschäftes gefördert. Die Firma wuchs im Laufe der Jahre zu einer der bedeutendsten der Branche heran. Otto Forster galt als hervorragender Kenner und Sammler feiner Orientteppiche; seine Ausstellungen solcher Meisterwerke der Teppichknüpferei waren weitherum bekannt und geschätzt.

Das Fachgeschäft für Parkettarbeiten

WALTER J. BEYELER

Zürich 11 Lavendelweg 7 Tel. 46 60 41

breitinger + hampp

zürich - höngg

HOLZMÖBELFABRIK UND GUTE BAUSCHREINEREI
TELEPHON 56 78 43

Holz Kohlen Heizöl  **Konsumverein
Zürich
Tel. 52 43 55**